

# **Richtlinien über die Förderung von Balkonmodulen der Gemeinde Affalterbach**

Am 20. November 2025 hat der Gemeinderat die Richtlinie über die Förderung von Balkonmodulen beschlossen.

## **1. Verwendungszweck**

- 1.1 Der Erhalt der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern die verstärkte Nutzung erneuerbaren Energieträger. Ziel der Förderung von Balkonmodulen ist deshalb, die Deckung ständig wachsenden Energiebedarfs in Zukunft durch verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zu sichern und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck jährlich durch den Gemeinderat bereitgestellten Hausmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden fest neuinstallierte PV-Steckdosensolaranlagen (sog. Balkonmodule).

## **3. Verwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Vereine.

## **4. Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1 Die Förderung wird für Objekte, unabhängig von ihrer Nutzungsart, auf dem Gebiet der Gemeinde Affalterbach gewährt.
- 4.2. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind. Die Maßnahme gilt mit Erteilung eines Auftrags oder der Bestellung als begonnen. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

## **5. Technische Voraussetzungen**

Die zu fördernden Balkonmodule müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein. Nachweis hierfür sind die Datenblätter der Module.

Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Ziele erforderlich ist.

## **6. Art Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

PV-Steckdosensolaranlagen (Balkonmodule) werden pauschal mit 100 Euro pro Modul (ab 300 Wp) gefördert. Pro Haushalt werden maximal zwei Module gefördert.

Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Zinsvergünstigte Darlehen sind keine Förderung nach dieser Richtlinie.

Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

## **7. Sonstiges**

7.1 Sofern die Anlage 18 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides nicht in Betrieb genommen ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bewilligungsbescheides vor.

7.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

7.3 Balkonmodule sind mindestens 5 Jahre zu nutzen.

## **8. Datenschutz**

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin / der Antragssteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung).

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin / dem Antragssteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

## 9. Verfahren

- 9.1 Die Antragstellerin / Der Antragssteller muss einen Antrag auf Förderung von Balkonmodulen bei der Gemeinde Affalterbach stellen.
- 9.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die zur Förderung notwendigen Unterlagen (Rechnung, Datenblatt) bei der Gemeinde einzureichen.
- 9.3 Übersteigen die beantragten Mittel zum Ende des Beantragungszeitraums die zur Verfügung stehenden Fördermittel, erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung.
- 9.4 Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.